



Planunterlagen: Gemäß § 1 Abs. 2 PlanV 90 ergeben sich aus den Planunterlagen die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 06.08.2021.
Koordinaten: UTM-Abbildung in Zone 32, ETRS 1989.

Lage der 1. Änderung des Bebauungsplanes

RECHTSGRUNDLAGEN
 BauGB - Baugesetzbuch
 BauNVO - Baunutzungsverordnung
 PlanV 90 - Planzeichenverordnung
 HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz
 (jeweils in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung)
 HBO - Hessische Bauordnung
 (in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassung)

Der Bebauungsplan Nr. 14 "Kirschenweg - südöstlicher Forstweg" im Ortsteil Lütter, festgesetzt durch Satzung vom 20.11.2003 (Bekanntmachung in Eichenzeller Nachrichten am 05.12.2003) wird im festgesetzten Teilbereich wie folgt geändert:

PLANZEICHENERKLÄRUNG
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet
0,4	Grundflächenzahl - GRZ
0,6	Geschossflächenzahl - GFZ
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
	Baugrenze
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Fußweg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Anzupflanzende Bäume
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes
	Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes
	geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
	Baudenkmal
	Bemaßung (in Meter)
	Höhenpunkt in Meter über Normalhöhennull (NHN) - Höhenpunkt gemäß örtlicher Vermessung

	Abgrabung / Aufschüttung
	Flurnummer
	Flurstücknummer / -grenze und Grenzsteine
	Flurgrenze
	Gebäudebestand

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.0 Allgemeines Wohngebiet
 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen
 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher unzulässig.

3.0 AUSNAHMSWEISES ÜBERSCHREITEN VON BAUGRENZEN DURCH WINTERGÄRTEN
 Die Baugrenzen, die Wohngebäude nach Süden, Südwesten und Westen begrenzen, dürfen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO mit Bauteilen, deren Gesamtoberfläche bis zu 80 % verglast ist, um bis zu 2,0 m überschritten werden, sofern der erforderliche Bauwuch nach HBO eingehalten wird.

4.0 HÖHE BAULICHER ANLAGEN GEMÄSS § 16 ABS. 2 NR. 4 BAUNVO
 Die Firsthöhe der Gebäude darf bei Sattel- und Krüppelwalmdächern max. 8,70 m betragen, bei Puttdächern max. 6,50 m. Maßgebliche Bezugspunkte sind die höchstgelegenen Schnittpunkte der Gebäudeaußenhüllen mit der natürlichen Geländeoberfläche (s. Begründung zum Ursprungsbebauungsplan).

5.0 AUSGLEICHSMASSNAHMEN I.S. § 21 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ
5.1 Bepflanzung von privaten und öffentlichen Flächen
 5.1.1 Für jedes Baugrundstück gilt:
 Zur weiteren Entwicklung des als Vernetzungsfäche vorgesehenen Plangebietes und zur Betonung des dörflichen Charakters sowie der Erweiterung des artenspezifischen Lebensraums, ist die Bepflanzung nach folgenden Vorschriften durchzuführen:
 a) Je angefangene 75 qm versiegelte Fläche ist mindestens ein heimischer Obstbaum als Hochstamm nach DIN zu pflanzen.
 b) Die sonstige Baum- und Strauchbepflanzung ist überwiegend mit Arten und Sorten der Listen 1 und 2 der Begründung (s. Ursprungsbebauungsplan) auszuführen. Exotische Gehölze sind zulässig, sofern sie nur einen untergeordneten Anteil an der Gesamtbepflanzung einnehmen.
 c) Koniferen mit einer natürlichen Endhöhe von mehr als 3,0 m sind unzulässig. Bezüglich der Häufigkeit bzw. des Anteils am Gesamterscheinungsbild der Gartenbepflanzung gilt Satz 2 der Festsetzung 5.1.1 - Buchstabe b) entsprechend.

5.1.2 Für die Bepflanzung der öffentlichen Verkehrsflächen mit Bäumen, sind standortheimische Bäume der Liste 1 der Begründung (s. Ursprungsbebauungsplan) als Hochstamm nach DIN zu verwenden. Der Standort der festgesetzten Einzelbäume kann in begründeten Einzelfällen variiert werden.

6.0 ERHALTUNG VON BÄUMEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB
 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind vorhandene Obstbäume und heimische Laubbäume mit einem Stammumfang größer/gleich 80 cm, gemessen in einem Meter Höhe über natürlicher Geländeoberfläche, zu erhalten, sofern sie nicht innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen stehen bzw. diese mit ihrem Kronendurchmesser schneiden.

7.0 MINIMIERUNG DER VERSIEGELUNG AUF PRIVATEN FLÄCHEN
 a) Auf der Grundlage des § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige überbaubare Grundfläche, durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen, um nicht mehr als 30 % überschritten werden.
 b) Stellplätze, Lager- und Abstellplätze, Gehwege- und sonstige Zufahrten sowie Terrassen- und Hofflächen auf den Baugrundstücken sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen, z.B. als weitaufige (mind. 8,5 % Fugenanteil) Pflasterungen, Rassenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster. Der Anteil befestigter Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 c) Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächlichs Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen, sind unzulässig. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.

8.0 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 Die Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Geltungsbereich B des Bebauungsplanes (s. Ursprungsbebauungsplan) ist als ökologisch wirksame Sukzessionsfläche örtlich zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSSATZUNG (GEMÄSS URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG § 81 HBO)
 (bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 91 HBO)

1.0 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORM
 1.1 Für Hauptbaukörper sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit Neigungen von 38° bis 48° sowie Puttdächer mit Neigungen von 12° bis 25° zulässig. Alle anderen Dachformen, inkl. Halbwaln sind ausgeschlossen.
 1.2 Von der Dachneigungseinschränkung ausgenommen sind Gründächer, die aber eine Mindestdachneigung von 20° aufweisen müssen.
 1.3 Giebeln sind gemäß der gemeindlichen Giebelsetzung auszuführen.
 1.4 Dachflächen, Wände und freistehende Ständer von Carports sind mit heimischen Kletterpflanzen zu begrünen. Bei der Begrünung von Dächern ist zertifiziertes, gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden.

2.0 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHEINDECKUNG
 2.1 Für die Deckung der zulässigen Dachformen sind ausschließlich gebrannte Tonziegel oder Betondachsteine entsprechend der RAL-Farbreihe "Rot und Orange" Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3013 und 3016 zulässig bzw. Betondachsteine entsprechend der RAL-Farbreihe "Braun" Nr. 8003, 8004, 8007, 8011, 8014, 8016, 8017, 8023 und der Farbreihe, "Aluminium und Schwarz", Nr. 9005, 9011, 9006 (Weißaluminium) und 9007 (Graualuminium). Maßvolle Abweichungen sind zulässig (s. Begründung zum Ursprungsbebauungsplan).
 2.2 Sofern es die Dachkonstruktion erfordert, sind fachgelegnete Puttdächer, landwirtschaftliche oder sonstige betriebliche Hallen-gebäude von den Materialvorgaben der ÖB-V-Nr. 2.1 befreit. Die Farbvorrichtungen bleiben unberührt.
 2.3 Glänzend engobierte Dachpfannen sind nicht zulässig.
 2.4 Solaranlagen, Wintergärten und Gründächer sind von den vorgenannten Material- und Farbvorschriften ausgenommen.
 2.5 Röhrengestützte Solaranlagen sind auf max. 40 % der Fläche einer Dachseite zu reduzieren und in die Dachfläche zu integrieren.
 2.6 Photovoltaikanlagen unterliegen keiner Flächenbegrenzung. Sofern sie nur einen Teil der Dachfläche einnehmen, sind sie in diese zu integrieren oder aber ganzflächig auszuführen.

3.0 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON AUSSENWÄNDEN
 3.1 Die Außenwände der Hauptgebäude und Garagen sind ausschließlich in gebrannten Tonziegeln, Putz oder senkrechter, offenporig lasierter Holzverschalung auszuführen. Hiervon ausgenommen sind Wintergärten.
 3.2 Für gebrannte Tonziegel sind folgende Farben entsprechend der RAL-Farbreihe „Rot, Orange und Braun“ zu verwenden: RAL-3000, RAL-3002, RAL-3003, RAL-3011, RAL-3013, RAL-3016

4.0 ANFORDERUNGEN IN DIE GESTALTUNG VON EINFRIEDRUNGEN
 4.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen als Hecken oder senkrechte Holzlattenzäune auszuführen. Hiervon ausgenommen sind Tore, die zu Stellplätzen, Garagen und Hauseingängen führen.
 4.2 Alle Einfriedungen dürfen eine Konstruktions- (Wuchs-) höhe inkl. Sockel von 1,20 m nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Eingangs- und Zufahrtstore.
 4.3 Für Schutzzwecke sind Drahtzäune auf der straßenabgewandten Seite der Hecken, zulässig. Zäune müssen eine Bodenfreiheit von 10 cm einhalten.
 4.4 Heckenartige Einfriedungen aus Koniferen (Nadelgehölze) sind unzulässig.

5.0 ANFORDERUNGEN AN DIE AUSFÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN
 Versorgungsleitungen für Eit und Kommunikation sind unterirdisch zu verkleben.

KENNZEICHNUNGEN, HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND ANLAGEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
1. Archäologischer Denkmalschutz und Bodenfunde
 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Stein-geräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege), der Stadt Fulda - Abt. Bodendenkmalpflege (Unteren Denkmalschutzbehörde) oder der Gemeinde Eichenzell anzuzeigen.
2. Baulicher Denkmalschutz
 Aufgrund des betroffenen Einzelkulturdenkmal ist der Umgebungsschutz nach § 18 Abs. 2 HDSchG zu beachten und eine Vorabstimmung von Bauvorhaben mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Fulda erforderlich.
3. Kampfmittelbelastung und -räumung
 Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 01.12.2022 hat die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kreisgüfilder ergeben, dass sich das Baugebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.
 In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 m durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Abrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
 Sofern die Fläche nicht sonderfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

4. Bodenschutz
 Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV, 2018) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hauselbauer“ zu beachten.
5. Behandlung des Niederschlagswassers
 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser soll von der Person bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG). Im Rahmen der hygienischen Bestimmungen sowie der Trinkwasserversorgung sind die DIN 1946, DIN 1986 und die Trinkwasserverordnung zu beachten. Die Regenwasseranlagen sind anzuzeigen.
 Das Niederschlagswasser sollte in Zisternen zurückgehalten und der Brauchwassernutzung zugeführt werden. Das Mindestfassungsvermögen der Zisternen sollte 5 m³ je Hauptgebäude betragen. Der Überlauf der Zisternen ist an die Kanalisation anzuschließen.

6. Nutzung der solaren Strahlungsenergie / Energieeinsparung
 Dachflächen bzw. Fassaden sollen zur aktiven Solarenergiegewinnung genutzt werden.
 Die Nutzung solarer Gewinne soll durch Gebäudestellung und -ausführung (z.B. Südorientierung, großflächige Südverglasung, kleine Fenster nach Norden), Vermeidung von gegenseitiger Verschattung begünstigt werden. Durch Entwicklung energetisch günstiger Gebäudeformen (z.B. Kompaktheit, Vermeidung von Dachgauben, Erkern und Vorsprüngen) soll Energie gespart werden.

7. Beleuchtungsregelungen / Sternenpark
 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung entlang von Straßen und Wegen sowie an Gebäuden und Freiflächen ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Es sollen daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernstein-farbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperatur von max. 3000 Kelvin, besser max. 2700 Kelvin, verwendet werden. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren- und runderum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarter“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszzeit begrenzt werden.
 Auf die Vorgaben des Sternenparks Rhön "Beleuchtungsrichtlinie für den Sternenpark im Biosphärenreservat Rhön" und die Empfehlungen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung wird hingewiesen.

8. Vermeidung von Vogelschlag
 Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glastypen oder transparenten Brüstungen ist eine Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik bzw. Wissenschaft zu treffen.

9. Artenschutzrechtliche Hinweise
 Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere,
 a) Baumaßnahmen und Maßnahmen der Baufeldräumung, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
 b) Gehölzrückschnitte und -rodungen dürfen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar entsprechend der gesetzlichen Verbotsregelung des § 39 BNatSchG durchgeführt werden,
 c) abgängige Bäume sowie Gebäude sind vor deren Entfernung bzw. maßgeblichen Umbau durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von nistenden Vögeln oder Spuren von Fledermäusen zu prüfen (ökologische Baubegleitung).
 Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSEVERMERKE	
1. Aufstellungsbeschluss Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am 27.05.2021 gefasst. Der Beschluss wurde am 16.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.	(Siegel) J. Rothmund (Bürgermeister)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 16.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht und vom 24.11.2022 bis einschl. 03.01.2023 durchgeführt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen, in der Zeit vom 24.11.2022 bis einschl. 04.01.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Eichenzell zugänglich gemacht wurden. Eichenzell,	(Siegel) J. Rothmund (Bürgermeister)
3. Beteiligung der Behörden Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 09.11.2022.	(Siegel) J. Rothmund (Bürgermeister)
4. Satzungsbeschluss und Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 30.03.2023 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell als Satzung beschlossen. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden gemäß § 91 HBO ebenfalls am 30.03.2023 beschlossen. Eichenzell,	(Siegel) J. Rothmund (Bürgermeister)
5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 12.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am 12.04.2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedem Einsicht in der Gemeindeverwaltung Eichenzell, Abteilung Bauamt bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Eichenzell,	(Siegel) J. Rothmund (Bürgermeister)
6. Bestätigung des Inhalts der Satzung Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Eichenzell,	(Siegel) J. Rothmund (Bürgermeister)

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14, ORTSTEIL LÜTTER, "KIRSCHENWEG - SÜDÖSTLICHER FORSTWEG"
 - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB -



GEMEINDE EICHENZELL

Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Tel.: 06659/979-0
Fax: 06659/979-69
E-Mail: Gemeinde@Eichenzell.de
Url: https://www.eichenzell.de

Maßstab: 1:1.000	Planungsstand: Satzung	Datum: 30.03.2023	Gezeichnet: Hofmann	Bearbeitet: Hofmann
---------------------	---------------------------	----------------------	------------------------	------------------------

PLANUNGSBÜRO HOFMANN

Am Hirtenweg 4
35410 Hungen-Rabertshausen
Tel.: 06043 - 9840180
Fax: 06043 - 9840181
E-Mail: R.Hofmann@Hofmann-Plan.de